



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Harnisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Bericht über die Freistellungspraxis bayerischer Behörden bei ehrenamtlichen Rettungskräften

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem zuständigen Ausschuss noch im Jahr 2016 über die Freistellungspraxis der Staatsministerien, Bezirksregierungen und nachgeordneten Behörden bei ehrenamtlichen Rettungskräften in den Jahren 2010 bis 2015 zu berichten.

Begründung:

Im Jahr 2015 hat sich erneut eindrucksvoll gezeigt, wie wichtig ehrenamtliche Rettungskräfte für unsere Gesellschaft sind. Das Ehrenamt vermittelt soziale Kompetenzen und gerade im Fall von Rettungskräften auch technisches Spezialwissen. Dies kommt grundsätzlich auch den Arbeitgebern und Dienstherrn zu Gute. Schwierige Situationen können aber dann entstehen, wenn Spezialisten oder Führungskräfte um Freistellung bitten, dadurch aber die internen Arbeitsabläufe beeinträchtigt werden. Dieses Spannungsfeld zeigt sich sowohl in der freien Wirtschaft als auch bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst. Gerade bei der Tätigkeit für Sicherheitsbehörden wird dies besonders deutlich.

Da der Staat einerseits bei der Retterfreistellung mit gutem Beispiel vorangehen sollte, andererseits aber auch die Funktionsfähigkeit seiner Behörden sicherstellen muss, ist es für die Öffentlichkeit von Interesse zu erfahren, nach welchen Kriterien die jeweiligen Behörden ihre Bediensteten freistellen. Es soll daher insbesondere darüber berichtet werden, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien ehrenamtliche Rettungskräfte in den Jahren 2010 bis 2015 freigestellt wurden.

Ein Schwerpunkt des Berichts soll auf den Einsatzkräften der freiwilligen Hilfsorganisationen liegen, da diese unterhalb der Katastrophenschwelle nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 33a Abs. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes einen Freistellungsanspruch haben und insofern besonders auf das Wohlwollen des Dienstherrn angewiesen sind.